

RS Vwgh 1994/11/29 94/05/0313

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs1;

AVG §61;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

VwGG §46 Abs2;

Rechtssatz

Ist einem Wiedereinsetzungswerber eine unrichtige positive Rechtmittelbelehrung erteilt worden, hat der Wiedereinsetzungswerber das (unzulässige) Rechtsmittel in der Folge auch tatsächlich eingebracht (Hinweis B 18.12.1989, 89/12/0224, 0226) und die Beschwerdefrist versäumt, so ist seinem Antrag auf Wiedereinsetzung stattzugeben, wenn er rechtzeitig gestellt worden ist.

Schlagworte

Rechtmittelbelehrung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050313.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at